

# **Satzung des Vereins „Seniorenhilfe Altenkirchen e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Seniorenhilfe Altenkirchen“
- (2) Er hat den Sitz in Altenkirchen.
- (3) Es wird beim Amtsgericht in Montabaur die Eintragung in das Vereinsregister beantragt. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen: „Seniorenhilfe Altenkirchen e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein „Seniorenhilfe e.V. Altenkirchen“ mit Sitz in Altenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Verein „Seniorenhilfe e.V. Altenkirchen“. ist eine Selbsthilfeorganisation, welche nach dem Genossenschaftsprinzip der gegenseitigen Hilfe arbeitet.
- (3) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die aufgrund ihres Alters oder Hilfsbedürftigkeit zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und Mitglieder des Vereins sind.  
Schwierigkeiten, die durch das Alter, Krankheit und/oder Behinderung entstehen, sollen überwunden werden, um dadurch den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Besuchsdienste bei hilfsbedürftigen (z.B. älteren, einsamen) Mitgliedern,
  - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger von hilfsbedürftigen Mitgliedern,
  - c) Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Mitgliedern (z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen usw.),
  - d) Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Mitgliedern,
  - e) Haushaltshilfe bei Krankheit von Mitgliedern (z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus),
  - f) Hilfe beim Einkaufen, schreiben von Briefen, vorlesen und sonstigen Hilfen im täglichen Leben.
- (5) Der Verein widmet sich auch der Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Seminare und Vorträge mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

## **§ 3 Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Verwendung der Mittel des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 5 Schweigepflicht**

Die aktiven Helfer unterliegen in allen Ihnen bekannt gewordenen Einzelheiten über Krankheiten bzw. die persönlichen Verhältnisse der von Ihnen betreuten Personen der Schweigepflicht.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) alle natürlichen Personen,
  - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Mitglieder müssen die gemeinnützigen Ziele des Vereins, wie sie in § 2 aufgeführt sind, unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - c) durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand,
  - d) durch Ausschluss oder Schädigung der satzungsmäßigen Vereinszwecke. Der Ausschluss wird nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten,
  - e) bei Nicht-Zahlung des Jahresbeitrages trotz einer schriftlichen Mahnung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung bzw. Erhöhung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Insbesondere unterliegen die aktiven Mitglieder im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber hilfsbedürftigen Personen stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Schatzmeister/-in, einer/einem Schriftführer/-in und mindestens zwei Beisitzer/-innen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.  
Dem/der Schatzmeister/-in kann Bankvollmacht erteilt werden.
- (3) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.  
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt sind. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu bilden.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen.
- (2) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit
  - b) Wahl eines/r Versammlungsleiters/in bis zur Wahl des Vorsitzenden
  - c) Wahl des 1. Vorsitzenden
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl zweier Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
  - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - g) Entlastung des Vorstandes,
  - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - i) Jede Änderung der Satzung,
  - j) Die Aufhebung der Mitgliedschaft,
  - k) Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - m) Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von/vom der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/r Stellvertreter/-in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen aufgeführt sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/-in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Altenhilfe des Kreises Altenkirchen gGmbH.

Altenkirchen, den 25. Januar 2008

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 03.04.2008.

gez. Rosa Weiss, Schriftführerin

gez. Franz Weiss, Vorsitzender

Eintragung beim Amtsgericht Montabaur im Vereinsregister 20288 am 25.04.2008.

gez. Zell, Rechtspflegerin